

17. 02. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Legislative Entschlieung mit der Stellungnahme des Europischen Parlaments
zu dem Vorschlag der Kommission der Europischen Gemeinschaften an den Rat
fr eine Richtlinie ber die Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Befrderung
gefhrlicher Gter auf der Strae
(Vgl. Drucksache 333/88)**

DAS EUROPISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (88) 339 endg.],
 - vom Rat gem Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-106/88),
 - in der Auffassung, da die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses fr Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A2-331/88) –
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen nderungen entsprechend dem diesbezglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ndern;
 4. beauftragt seinen Prsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie – zur Information – den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS

Änderung Nr. 1

Artikel 1 Absatz 1 a (neu)

Diese Richtlinie gilt auch für die Berufsausbildung der Fahrer, die für die Armee oder die Sicherheitskräfte des Mitgliedstaates gefährliche Güter, die in dieser Richtlinie aufgeführt sind, befördern.

Änderung Nr. 2

Artikel 4 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten können den Befähigungsnachweis an Fahrer, die ihn das erste Mal beantragen, vergeben, ohne daß diese verpflichtet sind, den Nachweis zu erbringen, daß sie die Bestimmungen nach Paragraph 1 erfüllen, falls diese Fahrer ohne Unterbrechung der fünf Jahre, die dem Inkrafttreten dieser Richtlinie vorausgehen, die Tätigkeit eines Fahrers von Fahrzeugen, die gefährliche Güter transportieren, ausgeübt haben.

Die Mitgliedstaaten können den Befähigungsnachweis an Fahrer, die ihn das erste Mal beantragen, vergeben, ohne daß diese verpflichtet sind, den Nachweis zu erbringen, daß sie die Bestimmungen nach Paragraph 1 erfüllen, falls diese Fahrer ohne Unterbrechung der fünf Jahre, die dem Inkrafttreten dieser Richtlinie vorausgehen, die Tätigkeit eines Fahrers von Fahrzeugen, die gefährliche Güter transportieren, ausgeübt haben, **ohne während dieses Zeitraums einen schwerwiegenden Unfall schuldhaft zu verursachen.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS

Änderung Nr. 3

Artikel 5 a (neu)

Artikel 5 a

Fortbildungslehrgänge müssen absolviert werden, wenn:

- a) die Richtlinie in bedeutendem Maße durch neue Vorschriften ergänzt wird;
- b) in die Anhänge 1, 1 a) und 1 b) der Richtlinie neue gefährliche Stoffe oder Abfälle aufgenommen werden;
- c) der Fahrer aus irgendwelchen Gründen während mindestens zweier Jahre keine unter die Richtlinie fallenden Güter transportiert hat.

Änderung Nr. 4

Artikel 7 Absatz 2

- 2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie für den Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen. Insbesondere gibt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Muster der Befähigungsnachweise oder gleichwertigen Bescheinigungen bekannt, die er gemäß Artikel 1 dieser Richtlinie einführt. Die Kommission gibt diese Informationen unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

- 2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie für den Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen. **Die Befähigungsnachweise, die die einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 dieser Richtlinie einführen, müssen einem einheitlichen Muster entsprechen.** Die Kommission gibt diese Informationen unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

Änderung Nr. 5

Anhang 1 a

Anhang 1 a ist um den Begriff „Altbatterien“ zu ergänzen.

Änderung Nr. 6

Anhang 2

Anhang 2

Überschrift unverändert

für die Ausstellung des Befähigungsnachweises sind die Kenntnisse zu berücksichtigen, die mindestens die nachstehend aufgeführten Gebiete umfassen:

- a) die für die Beförderung gefährlicher Güter maßgebenden allgemeinen Vorschriften;

für die Ausstellung des Befähigungsnachweises sind die Kenntnisse zu berücksichtigen, die mindestens die nachstehend aufgeführten Gebiete umfassen:

- a) die für die Beförderung gefährlicher Güter maßgebenden allgemeinen Vorschriften **und die Brandverhaltens- und Löschmethoden;**

Buchstaben b und c unverändert

- d) das Verhalten nach einem Unfall (Erste Hilfe, Sicherheit des Verkehrs, Grundkenntnisse über den Einsatz von Schutzausrüstungen usw.);

- d) das Verhalten nach einem Unfall (Erste Hilfe **und Meldung**, Sicherheit des Verkehrs, Grundkenntnisse über den Einsatz von Schutzausrüstungen usw.);

Buchstabe e unverändert

- f) was der Fahrzeugführer bei der Beförderung gefährlicher Güter tun und nicht tun darf;

- f) was der Fahrzeugführer bei der Beförderung gefährlicher Güter tun und nicht tun darf, **insbesondere Kenntnis der geltenden Rechtsvorschriften über den zulässigen Blutalkoholwert während der Lenkzeit;**

Buchstaben g bis k unverändert

- ka) die Rechtsvorschriften betreffend die Säuberung und das Waschen der Beförderungseinheit;

- kb) Frachtpapiere des Transportguts;

- kc) Abstellen und Überwachung der Beförderungseinheit;